

Name, Vorname:

Dienststelle:

An die
Abteilung Verwaltung
- im Hause –

27.03.2012

**Geltendmachung weiterer Urlaubstage nach § 26, Abs. 1 Satz 2 TVöD; hier:
BAG-Urteil vom 20.03.2012, Az: 9 AzR 529/10 Unwirksamkeit der Lebensalters-
staffelung zur Dauer des Erholungsurlaubes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass die tarifliche Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter in § 26 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) alle Beschäftigten, die das **40. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, benachteiligt und so gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstößt.

Die altersdiskriminierende Wirkung der Tarifregelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD kann nur durch eine Anpassung des Urlaubsanspruchs nach oben beseitigt werden.

Somit beträgt der tarifvertragliche Urlaubsanspruch 30 Tage bei Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche.

Hiermit beantrage ich, die mir nach dem o.a. BAG-Urteil zustehenden weiteren Urlaubstage für das Kalenderjahr 2011 in das Urlaubsjahr 2012 zu übertragen sowie mir 30 Arbeitstage als Erholungsurlaub für das Kalenderjahr 2012 zeitnah zu bestätigen.

Den Eingang des Antrages bitte ich, ebenfalls zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen